

Allgemeines zur Geschichte der Grundherrschaften und des Untertanenstandes

Viele Besitzer von Häusern (Schlössern, Bauernhöfen etc.) sind stolz, wenn sie sagen können, ihr Anwesen ist 100 oder gar 200 Jahre alt. Fast alle unsere Bauerngüter sind aber viel älter und können wenigstens auf eine Geschichte von 700 Jahren zurückblicken. Es gibt auch Gehöfte, die 1000 und mehr Jahre alt sind; ähnliches trifft auch für viele Burgen und Schlösser zu. Da Schloß Eibisfeld ursprünglich auch ein Bauerngut war und erst Mitte des 17. Jahrhunderts in ein Schloß umgebaut wurde, befassen wir uns im nachfolgenden auch sehr genau mit der Untertanengeschichte.

Allerdings ist es so, daß es fast nie Aufzeichnungen über die Gründungszeit gibt und daß auch aus den ersten Jahrhunderten der Geschichte eines Hofes nur ganz selten schriftliche Nachrichten erhalten geblieben sind. Der erfahrene Landes- und Siedlungshistoriker kann jedoch mit Hilfe bestimmter wissenschaftlicher Methoden über die Schranken der erstmaligen schriftlichen Nachweisbarkeit zurück ungefähr feststellen, wann ein Gebiet gerodet und besiedelt worden ist. Mittel dazu sind die Siedlungs-, Flur- und Hofformen, die geographische Lage, der Hofname selbst und die Flur- und Gegendbezeichnungen.

Die schriftlichen Aufzeichnungen über ein Bauerngut setzen also meistens erst einige Jahrhunderte nach seiner Gründung ein. Wann dies der Fall ist, hängt davon ab, ob die Grundherrschaft, zu der das Gehöft in dieser Frühzeit gehört hat, seine Dokumente aufbewahrt hat oder nicht. Meistens waren es die Stifte und Klöster, die ihre Urkunden und Handschriften sehr sorgfältig aufbewahrt haben, und so können wir von Glück sprechen, wenn wir im Zuge der Erforschung einer Hofgeschichte feststellen können, daß das Bauerngut zu einem solchen Kloster grunduntertänig gewesen ist. Weltliche Grundherren dagegen haben in vielen Fällen ihre Urkunden nicht so sorgfältig aufbewahrt oder diese sind im Zuge von Fehden oder Erbschaftsteilungen verloren gegangen.

Auch wenn vor allem seit dem 15. und 16. Jahrhundert immer häufiger Geschichtsdokumente erhalten geblieben sind, handelt es sich dabei doch nicht um einen geschlossenen Archivbestand, sodaß wir immer wieder Lücken in der Geschichtsüberlieferung in Kauf nehmen müssen. Der Historiker ist jedoch von diesen nachweisbaren Dokumenten abhängig, wenn er die Geschichte eines Schlosses oder Bauerngutes erforschen und beschreiben will. Überlieferungslücken dürfen nicht durch phantasievolle Erfindungen oder romanhafte Erzählungen überbrückt werden. Außerdem betreffen die Dokumente, die in den Archiven erhalten geblieben sind, meistens sehr nüchterne Angelegenheiten; sie handeln von Zins und Steuer, von Erbschaftsangelegenheiten, Hofübergabe oder Prozessen. Kaum einmal erfahren wir, wie die Leute am Hof wirklich gelebt haben,

welche Sorgen sie bedrückt und welche freudvollen Tage sie erlebt haben mögen.

Die Grundherren prägen bis 1848 das rechtlich-soziale Leben

Wenn wir die Lebensbedingungen der Menschen früherer Jahrhunderte verstehen wollen, müssen wir uns zuallererst mit deren rechtlichen und sozialen Vorbedingungen vertraut machen, und diese waren von jenen nach 1848 grundverschieden. Es ist dies das sogenannte "feudale" Gesellschaftssystem, das auf der einen Seite von den Grundherren als Eigentümer von Grund und Boden und Herren über das Leben der Untertanen in wechselnder Form, auf der anderen Seite von der Unfreiheit oder Minderfreiheit der ländlichen Bevölkerung, die an ihren Gehöften nur ein Nutzungsrecht hatte, und durch deren Abhängigkeit von ihrer Grundherrschaft geprägt war.

Bis zum Jahr 1848 müssen wir außerhalb der Städte und Märkte zwischen Eigentum und Besitz unterscheiden: Eigentümer der meisten Bauerngüter, Keuschen und Grundstücke am Land waren die jeweiligen Grundherren. Bewirtschaftet und "besessen" im Sinne von dort "sitzen", also auf diesem Gehöft wohnen, wurden diese Liegenschaften von den ursprünglich leibeigenen, seit dem Hochmittelalter minderfreien, grunduntertänigen Bauern bzw. Keuschlern.

In sozialer Hinsicht setzte sich die Bevölkerung bis zur Bauernbefreiung des Jahres 1848 aus zwei Gruppen zusammen: Aus den dem Adelsstand angehörigen Herren, die persönlich frei waren und eine Minderheit bildeten, und den un- bzw. minderfreien Bauern, die den größten Teil der Bewohner ausmachten. Seit dem Spätmittelalter gliederte sich der landständige Adel in die zwei Gruppen der Herren und Ritter, wogegen die einstigen Hochfreien bereits im Laufe des 12. Jahrhunderts bis auf einige wenige Ausnahmen ausgestorben bzw. in den Ministerialenstand eingegliedert worden sind.

Für das Verständnis der sozialen und rechtlichen Lebensverhältnisse vor 1848 ist es notwendig, die damals geltenden Strukturen der feudalen Gesellschaftsordnung sowie die Auswirkungen des Systems von Untertänigkeit und Grundherrschaft zu beschreiben sowie anhand von Einzelbeispielen zu illustrieren.

Die Untertanen von größeren Grundherrschaften wurden in sogenannte "Ämter" unterteilt. Meistens umfaßten diese Ämter Bauerngüter und Keuschen, die örtlich benachbart waren. Die Grundherrschaft hat

besonders tüchtige und angesehene Bauern innerhalb eines Amtes mit der Funktion des Amtmannes betraut. Dieser Amtmann war sozusagen der verlängerte Arm der Grundherrschaft. Er hatte innerhalb seines Amtes nach dem Rechten zu sehen, Anweisungen und Befehle der Grundherrschaft an die Bauern seines Amtes weiterzugeben, Vorkommnisse dem Grundherrschaft zu melden, bei Rechtshandlungen wie Inventaraufnahme, Todfallsabhandlungen, Besitzübergaben und Kommissionen anwesend zu sein und führend mitzuwirken. Tauchte innerhalb seines Amtsbereiches ein Verbrecher, ein "schädlicher Mensch" auf, so hatte er unter Mithilfe von Untertanen für dessen Festnahme und Auslieferung an das Landgericht zu sorgen.

Für seine Tätigkeiten im Dienste der Grundherrschaft erhielt der Amtmann eine Entschädigung, so beispielsweise im Rahmen von Verlassenschaftsabhandlungen nach verstorbenen Besitzern eine Amtmannsgebühr. Amtmann wurde meistens ein angesehener, mitunter auch etwas wohlhabenderer Bauer. Vor allem aber mußte er Autorität bei den Untertanen und das Vertrauen seines Grundherrn haben. Für seine Mühewaltung wurde ihm mitunter ein Zinsnachlaß zugestanden; jedenfalls aber war er an den Gebühren für Herrschaftstätigkeiten, bei denen er mitwirkte, beteiligt. Zeitaufwendig waren vor allem die Inventuren beim Tod eines bäuerlichen Besitzers oder bei Hofübergabe. Amtmann zu sein war nicht immer leicht. Vor allem die Organisation der Robot brachte häufig Ärger und Streit mit den Bauern.

Unfreiheit und Grunduntertänigkeit

Bis zum Jahr 1848 prägte fast ausschließlich die feudale, grundherrschaftliche Sozialstruktur das Leben der Bevölkerung außerhalb der Städte und Märkte und gab seit der Besiedlungszeit den Rahmen für die Lebensbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten, aber auch für die Beschränkungen und Verhinderungen.

Der Grundherr war bis 1848 Eigentümer von Grund und Boden, Haus und Hof. Die Bauern dagegen hatten nur ein unterschiedlich günstiges Nutzungsrecht an den von ihnen bewirtschafteten Gehöften. Für die Überlassung des Nutzungsrechtes mußten sie gewisse Gegenleistungen bringen; vor allem waren sie zur Zahlung der jährlichen Grundzinse sowie zur Abdienung der Robot verpflichtet.

Diejenigen Leute, die von einem Grundherrn eine Liegenschaft gegen die Verpflichtung der Zinsreichung und Robotleistung zur Bewirtschaftung übernahmen, wurden auch in persönlicher Hinsicht von ihrem Herrn

abhängig, sie wurden dessen minderfreie Untertanen. In der Frühzeit der Besiedlung unseres Landes scheinen diese Bauern sogar Leibeigene ihres Herrn gewesen zu sein, womit sie ähnlich einem Sklaven mit Leib und Gut ihrem Herrn ausgeliefert waren. Seit dem 12. Jahrhundert und damit am Höhepunkt der Besiedlung unseres Landes besserte sich die rechtliche Lage der Bauern vom Leibeigenen zum minderfreien Untertanen. Dieser Untertan war zwar in seiner persönlichen Freiheit weitgehend eingeschränkt, jedoch nicht der Willkür des Grundherrn ausgeliefert, denn auch das Verhältnis zwischen Grundherrn und Untertanen war durch das Gewohnheitsrecht geregelt, und daran hatten sich beide Seiten zu halten.

Im Spätmittelalter wurden die minderfreien, grunduntertänigen Bauern meistens als "Holden" oder als "Rücksassen" bezeichnet, weil sie von der Huld ihres Herrn abhängig waren bzw. "mit eigenem Rücken", in eigener Person, dort wohnten. Den größten Einfluß über seine Untertanen hatte der Grundherr, weil er zugleich Richter seiner Bauern war, und zwar in allen Zivilrechtsfällen sowie in allen niederen Kriminalsachen, die nicht an Leib und Leben, sondern meistens mit Geldbeträgen bestraft wurden. Wie sich nun diese Erbuntertänigkeit auf das konkrete Alltagsleben der ländlichen Bevölkerung ausgewirkt hat, soll in den folgenden Kapiteln beschrieben werden.

Die Minderfreiheit des Untertanenstandes wirkte sich in fast allen Lebensbereich da hingehend aus, daß wichtige Lebensentscheidungen nicht ohne Wissen und Willen, nicht ohne Zustimmung der Grundherrschaft geschehen durften, auch wenn es sich um sehr persönliche Dinge wie Berufswahl oder Verheiratung handelte. Diese minder- oder halbfreien *Holden* oder *Rücksassen* durften zum Beispiel den Bereich ihrer Grundherrschaft nicht ohne Erlaubnis verlassen. Mit diesem Auswanderungsverbot sollte verhindert werden, daß gegebenenfalls innerhalb der eigenen Grundherrschaft zu wenige Bauern bzw. Arbeitskräfte zur Besetzung und Bewirtschaftung der Gehöfte vorhanden wären. Nur wenn die Grundherrschaft genug Leute hatte, wurde eine Auswanderungserlaubnis erteilt. Einen neuen Dienstplatz durften die Bauernkinder nur mit Erlaubnis der Eltern antreten, die also dafür zu sorgen hatten, daß sie sich nicht außerhalb der Grundherrschaft verdingten. Auch Verhelichungen waren an die Zustimmung der Grundherrschaft gebunden.

Bis zum Jahr 1848 unterschied man im Bereich des Untertanenstandes außerhalb der Städte und Märkte sehr genau zwischen Besitz und Eigentum: Eigentümer fast aller Höfe, Huben, Keuschen und Grundstücke war der jeweilige Grundherr (Landesfürst, Adelige, Bischöfe, Klöster, Kirchen, Pfarrer etc.). Diese haben die Bewirtschaftung dieser Anwesen Bauern übertragen, die in der Art ähnlich einer Pacht verschiedener

Rechtsqualität das betreffende Haus bewohnt haben, dort "gesessen" sind, es "besessen" haben und somit dessen Besitzer waren. Haus, Hof und Grundstücke waren Eigentum des Grundherrn, die Fahrnisse dagegen (Vieh, Geräte, Möbel) gehörten den Untertanen als deren Eigentum.

Die unterschiedliche Rechtsqualität von Besitz und Eigentum ist gerade bei Vererbung und den damit verbundenen Abgaben und Gebühren bemerkbar geworden. Die von der Grundherrschaft verlangten Übernahmegebühren wurden nur von der Liegenschaft, dem Besitz berechnet, wogegen die Erbteile der Kinder von der Gesamtsumme des Besitzes und der Fahrnisse berechnet wurden.

Auch wenn der Bauer nicht leibeigen war, so war er doch von seinem Grundherrn weitgehend abhängig, denn dieser übte über ihn Gerichtsrechte aus und hatte in den meisten Lebensbelangen ein weitgehendes Mitspracherecht. Wie sich diese sozialrechtlichen Verhältnisse konkret auf das Leben der Untertanen ausgewirkt haben, soll in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

Besitz in Form von Freistift und Kaufrecht

Von der ersten Zeit der Besiedlung unseres Gemeindegebietes im Hochmittelalter bis zum Jahr 1848 waren die Bauern mit wenigen Ausnahmen nicht Eigentümer der von ihnen bewohnten und bewirtschafteten Gehöfte. Sie hatten daran nur ein Nutzungsrecht, das je nach Zeit und Rechtslage mehr oder minder günstig war und entweder nur für ein Jahr oder auf Lebenszeit galt, jederzeit kündbar oder aber vererbbar und verkaufbar war. Erst seit dem Grundentlastungsgesetz des Jahres 1848, das als "Bauernbefreiung" besser bekannt ist, wurden die bisherigen bäuerlichen Besitzer Eigentümer ihrer Gehöfte.

In der Frühzeit der Besiedlung unserer Heimat, also während der ersten Jahrhunderte des Bestehens unserer Bauernhöfe, hatten die Bauern nur ein kurzfristiges, auf ein Jahr beschränktes Nutzungsrecht. Der Grundherr hatte das Recht, seinem Untertanen das Nutzungsrecht nach Ablauf eines Jahres zu entziehen und es einem anderen zu verleihen. Das war für die Bauern sehr unangenehm, denn sie hatten keinen Rechtsanspruch darauf, ihr Gehöft auf Lebenszeit bewirtschaften und dann den Kindern weitergeben zu können. Auch wenn die meisten Bauern bleiben durften, so hatten sie doch kein Anrecht darauf. Weil der Grundherr das Recht hatte, weil es ihm frei stand, seinem Untertanen das Nutzungsrecht jedes Jahr zu entziehen, ihn *abzustiften*, oder ihn zu behalten, ihn wiederum zu *stiften*, bezeichnete man diese ungünstige Besitzform als "Freistift" oder "Freidienst".

Verständlicherweise trachteten unsere Bauern, an Stelle des auf ein Jahr beschränkten Freistiftes ein längerfristiges Nutzungsrecht zu erlangen. Es ging ihnen dabei um die Garantie und die rechtliche Zusage, das ganze Leben am Hof bleiben und das Nutzungsrecht den Kindern vererben zu dürfen. Weil dieses lebenslange und vererbliche Nutzungsrecht, das sich seit dem 14. Jahrhundert weitgehend durchsetzte, mit Geld erkaufte werden mußte, bezeichnete man es als "Kaufrecht".

Das Kaufrecht brachte den Bauern eine größere Rechtssicherheit, bedeutete aber auch eine sehr große finanzielle Belastung: Das vererbte Nutzungsrecht mußte bei jedem Erbgang bzw. Verkauf neu bezahlt werden. Das heißt, daß der Übernehmer oder Käufer ein Drittel bzw. ein Zehntel vom Schätzwert der Liegenschaft als Kaufrechts- oder Übernahmegebühr ("Laudemium") an den Grundherrn zu zahlen hatte. Das war für jeden angehenden Besitzer eine große Belastung.

Bis zur Grundentlastung ("Bauernbefreiung") des Jahres 1848 waren also auch die Bewohner unseres Dorfes nicht Eigentümer ihrer Gehöfte, Häuser und Grundstücke, sondern lediglich Besitzer im Sinne von erblichen Nutzungsrechten. War das von ihnen bewirtschaftete Anwesen zugleich ihr Hauptwohnsitz, so wurden sie damit auch persönliche Untertanen der jeweiligen Grundherrschaft. Erst im Jahr 1848 wurde dieses grundherrschaftliche Feudalsystem endgültig aufgegeben; nun wurden diese Besitzer erstmals zu freien Eigentümern und auch in persönlicher Hinsicht zu freien Staatsbürgern.

Laudemium und Sterbochse bei Besitzübergabe und Tod

Das Zugeständnis des erblichen Kaufrechtes an einem Gehöft kostete also Geld, und nicht alle, die Kaufrechtsbauern werden wollten, konnten es sich auch leisten. Die Kaufrechtsgebühren bedeuteten für den Grundherrn eine sichere Einnahme, für den untertänigen Übernehmer eine finanzielle Belastung. Das sogenannte Laudemium (Kaufrechtsgebühr) mußte nicht nur bei Todfall, sondern auch bei Übergabe zu Lebzeiten oder bei Verkauf des Nutzungsrechtes erlegt werden.

Das Laudemium war jedoch nicht die einzige Zahlungs- bzw. Abgabeverpflichtung der Untertanen an die Grundherrschaft bei Todfall oder Besitzübergabe. Möglicherweise noch aus der Zeit des Freistiftrechtes ist das sogenannte "Sterbrecht" beibehalten worden: Der Grundherr konnte beim Tod eines ihm untertänigen Bauern je nach Besitzgröße ein oder zwei Stück der besten Rinder, meistens Ochsen, aus dem Stall nehmen. Dieses

grundherrschaftliche Recht des "Mortuars" (Sterbrechtes) ist deshalb auch als "Besthaupt" oder "Sterbochse" bezeichnet worden. Diese Verpflichtung findet sich jedoch nur bei Bauernhuben und größeren Hofstätten. Die Verpflichtung zur Ablieferung dieses Sterbochsen ist auch nach Einführung des Kaufrechtes beibehalten worden und erhöhte die Einnahmen der Grundherren, ist jedoch vielfach in Geld abgelöst worden. Während es bei vielen obersteirischen Grundherrschaften mit 5 % vom Liegenschaftswert berechnet wurde, begnügten sich mehrere mittelsteirische Grundherrschaften mit weniger.

Der Kauf- oder Schirmbrief als Besitzbestätigung

Den Kaufrechtsbauern wurde bei Besitzübernahme das erbliche Nutzungsrecht durch Ausstellung eines Kauf- oder Schirmbriefes bestätigt. Diese wichtigsten bäuerlichen Besitzdokumente während der Zeit der Feudalherrschaft (bis 1848) wurden bis ins 18. Jahrhundert durchwegs auf Pergament geschrieben und durch das daran angehängte Grundherrschaftssiegel bestätigt. Vor der Ausstellung eines solchen Kaufbriefes mußte der alte Kaufbrief des Vorbesitzers abgeliefert werden.

Die Kaufrechtsbriefe sind nach einem gewissen Schema abgefaßt worden und umreißen in ihren Formulierungen sehr anschaulich die rechtlichen Verhältnisse des bäuerlichen Holden: Der Kaufrechtsbesitzer ist verpflichtet, das Gehöft mit seinen Grundstücken *stiftlich*, also unter Wahrung der eisernen Grundausstattung, *peulich*, das heißt durch pflegliche Instandhaltung der Gebäude, und *ungeergert* innezuhaben und zu besitzen. Mit *ungeergert* ist gemeint, daß die zum Besitz gehörigen Grundstücke ungeschmälert und in der Substanz ungemindert erhalten bleiben mußten, damit der Grundbesitz nicht ärger, also geringer werde.

Die Gegenleistung an die Grundherrschaft für die Gewährung des Nutzungsrechtes war in erster Linie die Zahlung des im Urbar und Grundbuch niedergeschriebenen Grundzinses, der am Stifftag abzuliefern war. Zu dieser vorher jeweils durch den Amtmann angekündigten "Stift" mußte der untertänige Bauer persönlich erscheinen, also zum Sitz der Grundherrschaft kommen.

Über die Verpflichtung zur Zinszahlung hinaus hatte der untertänige Besitzer der Grundherrschaft in jeder Hinsicht getreu und gehorsam zu sein, sich also den grundherrschaftlichen Rechten und Ansprüchen sowie der Gerichtsbarkeit nicht zu entziehen. Und schließlich ist mit der Untertanenpflicht des Mitleidig-Seins gemeint, daß er dem Grundherrschaften und dem Landesfürsten in jeder Not zur Hilfe verpflichtet sei. Diese Pflicht des *Mitleidens* im wörtlichen Sinne umfaßte nicht nur die Zahlung der Steuer,

sondern auch Hilfe in Form von kostenlosen Robotleistungen und bis in das 16. Jahrhundert auch die Verpflichtung zum allgemeinen Landesaufgebot bei Feindeinfällen und im Kriegsfall. Noch im 16. Jahrhundert wurde je nach Notwendigkeit jeder 5., 10. oder 30. Bauer zur Kriegsdienstleistung ausgemustert.

Der Verkäufer oder Käufer mußte also an die Grundherrschaft ein Gesuch, einen "Petzetl", richten, mit dem er um die Ausstellung eines Kaufbriefes ersuchte ("peten" = bitten). Dafür waren wiederum Taxen zu bezahlen: Das Briefgeld. Der Kauf- oder Schirmbrief als Bestätigung des vererbaren Nutzungsrechtes ist das wichtigste Rechtsdokument der bäuerlichen Bevölkerung.

Von Erbschaft und Besitzübernahme in früheren Jahrhunderten

Ein Erbrecht stand den minderfreien, grunduntertänigen Bauern nicht am Eigentum, sondern lediglich am Nutzungsrecht zu, auf das sie im Rahmen des Kaufrechtes einen rechtlichen Erbenspruch hatten. Nur die Fahrnisse (Vieh, Werkzeug, Möbel, Kleider etc.) waren Eigentum des Bauern und konnten deshalb auch frei vererbt werden.

Während beim Adel die männlichen Nachkommen bei der Erbfolge bevorzugt wurden und Töchter nur beim Aussterben des Mannesstammes zum Zuge kamen, waren bei den unteren Bevölkerungsschichten "eheleibliche" Söhne und Töchter grundsätzlich gleich erbberechtigt. Nach der Mutter waren sogar auch die außerehelichen Kinder erbberechtigt. Dieses gemeinsame Erbrecht führte verständlicherweise auch zu vielen Zwistigkeiten. Im Mittelalter suchte man in manchen Gegenden auch in bäuerlichen Kreisen durch Teilung des Gehöftes einen Ausweg; auf diese Weise entstanden Halb- und Viertelhöfe

So weit wir darüber Aufzeichnungen haben, gab es hierorts auch keine Bevorzugung des Ältesten oder Jüngsten bei der Erbfolge. Starb ein Bauer oder übergab er bei Lebzeiten, mußte deshalb der ganze Besitz, sowohl die untertänige Liegenschaft mit Haus, Hof und Grundstücken als auch die dem Bauern gehörigen Fahrnisse geschätzt werden; nach Abzug der zu begleichenden Schulden sowie der mit der Besitzübernahme verbundenen Taxen und Gebühren wurde das reine Verlaßvermögen durch die Anzahl der erbberechtigten Kinder dividiert und so deren Erbteil berechnet. Wer den Besitz übernahm, war vollkommen offen. Er oder sie mußte dazu geistig und körperlich in der Lage sein und sich vor allem die Auszahlung der Erbteile sowie die Besitzwechselgebühren an die Grundherrschaft zutrauen. Wenn Kinder noch minderjährig waren oder sich keines von ihnen

die Besitzübernahme zutraute, ließen sie sich lieber ihre Erbensprüche mit Geld ablösen und gaben den Besitz etwa dem Stiefvater oder einem Schwager frei.

Soweit uns urkundliche Dokumente zur Verfügung stehen, waren auch bei den meisten bäuerlichen Untertanen alle ehelichen und leiblichen Kinder des Besitzerehepaares zu gleichen Teilen erbberechtigt. Dieses gleiche Erbrecht hatte zur Folge, daß nicht etwa nur der älteste oder jüngste Sohn für die Besitzübernahme bestimmt war, sondern daß die Erbfolge am Hof grundsätzlich jedem Kind offenstand, auch den Töchtern. Deshalb kam es auch immer wieder vor, daß beispielsweise eine Tochter mit ihrem Ehemann übernahm, wenn keiner der Söhne dafür geeignet war, oder aber wenn diese bereits auf andere Bauernhöfen eingeheiratet hatten und somit versorgt waren. Oft war eine solche Besitzübernahme durch die Tochter bzw. einen Schwiegersohn auch aus wirtschaftlichen Rücksichten ratsam, wenn nämlich am Hof große Schulden lasteten und diese nur durch die Mitgift des Schwiegersohnes kurzfristig beglichen werden konnten.

Sowohl die Bauern als auch die Grundherrschaft waren bestrebt, den bäuerlichen Besitz möglichst unvermindert und ungeschmälert beisammenzuhalten und einem verantwortungsbewußten Besitzer zu übertragen. Da meistens erst nach dem Tod des Altbauern übernommen werden konnte, war der Übernehmer bzw. die Übernehmerin mitunter schon in vorgerückten Jahren und konnte erst mit dem Besitzantritt heiraten. Das erklärt auch, warum gerade die Frauen meistens früh verwitwet waren und nicht selten mehrere Ehen eingingen.

Wir haben gehört, daß grundsätzlich alle Kinder gleich erbberechtigt waren. Es war natürlich nur selten möglich, daß vor allem bei einer größeren Geschwisterzahl sofort mit dem Besitzantritt alle Erbteile ausbezahlt werden konnten. Minderjährige Kinder mußten meistens ohnedies bis zu ihrer Großjährigkeit mit 24 Jahren warten, und bereits ausgeheiratete Geschwister hatten häufig von ihrem Vater bereits eine Vorhilfe erhalten. Vielfach hat nach dem Tod eines Besitzers dessen Witwe wieder geheiratet und den Besitz übernommen, vor allem dann, wenn die Kinder noch minderjährig waren.

Schon einige Male wurde darauf verwiesen, daß es die Pflicht des Übernehmers war, für etwaige noch vorhandene minderjährige Geschwister bis zur deren Großjährigkeit zu sorgen und ihnen dann auch ihr Erbteil auszubezahlen. Für minderjährige Kinder wurden ein oder mehrere *Gerhaben* (Vormund) bestellt, falls sich die Witve nicht wieder sofort verheiratet hat. Mitunter hat die Wirtschaftsführung bis zur Großjährigkeit der erbberechtigten Kinder ein Vorhauser, meistens ein naher Verwandter, übernommen.

Die Lebenserwartung war früher nicht so hoch wie heute, und so kam es immer wieder vor, daß der Bauer und Vater frühzeitig gestorben ist und lauter minderjährige Kinder hinterlassen hat. Es wurde schon mehrmals darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen meistens die Witwe und Mutter wieder geheiratet und mit ihrem zweiten Mann entweder auf Lebenszeit oder bis zur Erreichung der Großjährigkeit eines ihrer Kinder den Besitz übernommen bzw. die Wirtschaft geführt hat. Meistens wurde daran die Bedingung geknüpft, daß nicht Kinder aus dieser zweiten Ehe, sondern eines aus der ersten Ehe im Besitz nachfolgen sollten. Das Erbrecht von Kindern umfaßte auch das Erbe der verstorbenen Mutter, so diese noch nicht entschädigt worden ist.

Inventur und Verlaßabhandlung

Nachweislich seit dem 16. Jahrhundert war es bei den meisten steirischen Grundherrschaften Recht und Sitte, bei Übergabe zu Lebzeiten oder bei Todesfall eines bäuerlichen Besitzers eine schriftliche Inventur der Liegenschaft und der Fahrnisse vorzunehmen und eine geregelte Verlaßabhandlung durchzuführen. Die Verlassenschaftsabhandlung bestand aus drei Teilen: 1. Inventur als ein Verzeichnis der Hinterlassenschaft an Liegenschaften und Fahrnissen mit deren Geldbewertung, 2. Verzeichnis der Erbberechtigten, 3. Erbschaftsteilungsvertrag und Besitzeinantwortung.

Zur Inventur kam eine von der Grundherrschaft ernannte Kommission, bestehend aus dem Herrschaftsschreiber, dem Amtmann und bäuerlichen Schätzleuten auf den Hof, diese erhoben den Schätzwert der Liegenschaft und der Fahrnisse, hielten vorhandenes Bargeld, Darlehen und Schulden fest, berechneten davon die an die Grundherrschaft fällige Kaufrechtsgebühr (vom Liegenschaftswert), legten den der Witwe aus dem Heiratsvertrag zustehenden Betrag fest und berechneten aus dem reinen Verlaßvermögen (Liegenschaft und Fahrnisse) die Erbteile der weichenden Erben.

Während an der Liegenschaft den Bauern nur ein Nutzungs- und Besitzrecht zustand, waren die Fahrnisse ausschließliches Eigentum der untertänigen Bevölkerung. Deshalb wurden beide auch getrennt bewertet und geschätzt, wenn ein Inventar aufzunehmen war.

Im Zuge der weiteren Verlaßabhandlung wurden alle hinterlassenen Schulden sowie die noch vorzuschreibenden Abgaben, Taxen und Gebühren summiert und vom Verlaßvermögen abgezogen. Die größeren noch zu zahlenden Beträge waren die Abfertigung der Witwe aus dem Heiratsgut und dem Anteil an den Fahrnissen sowie das von der Braut mit in die Ehe gebrachte Heiratsgut. Die Kosten für die Inventur eines Bauerngutes mußte der jeweilige Besitzübernehmer begleichen.

Das frühesten Verlassenschaftsinventare stammen noch aus dem 16. Jahrhundert. Die durch die Grundherrschaft vorgenommene Verlaßabhandlung, Erbschaftsregelung und Besitzübergabe war von den Erben genau einzuhalten, was auch in den Schlußtexten von solchen Verlaßinventaren mehrmals festgehalten ist. Auf Nichteinhaltung oder Übertretung waren hohe Geldstrafen gesetzt. Von dem in zweifacher Ausfertigung angelegten Inventar wurde ein Exemplar der Witwe bzw. dem Übernehmer eingehändigt.

Heiratsbrief und Mitbesitz für die *Hauswirtin*

Die sozialrechtliche Stellung der Frau war im Zeitalter der Feudalherrschaft, als die Grundherrschaften das Leben ihrer Untertanen fast ausschließlich prägten und bestimmten, keineswegs so schlecht, wie dies meistens geglaubt wird, zumindest nicht wesentlich schlechter als die des Ehemannes. Sie war in vielen rechtlichen Belangen gegenüber ihrem Ehemann und den Kindern durchaus abgesichert, wenn nicht gar der Gleichwertigkeit angenähert. Seit dem 14. Jahrhundert gibt es Dokumente, die uns beweisen, daß innerhalb des bäuerlichen Untertanenstandes die Besitz- und Erbschaftsrechte der Ehegatten vor oder nach der Hochzeit durch schriftliche Heiratsbriefe bzw. -kontrakte vereinbart und bestätigt wurden.

Je mehr Besitz und Eigentum jemand hat, von umso größerer Bedeutung sind bei Heirat und Tod die besitz- und erbrechtlichen Regelungen. Der Tod des Vaters oder der Mutter hat auch in sozialen Unterschichten den weiteren Lebensweg und das Schicksal der Kinder entscheidend beeinflußt. Davon erfahren wir allerdings selten etwas, wohl aber über den Vermögensfluß durch Heirat oder Erbschaft; darüber gibt es auch für unser Gemeindegebiet reiches Quellenmaterial, auch für die bäuerliche Bevölkerung.

Vornehmlicher Anlaß für die Abfassung von Heiratsbriefen und schriftlichen Verlassenschaftsabhandlungen war das Interesse der Grundherrschaft an den dabei anfallenden Abgaben, denn mit der Heirat änderte sich der Besitzer und damit der Abgabepflichtige. In den Heiratsbriefen wurde zunächst der Ehewille der Vertragspartner festgehalten, die sich von diesem Zeitpunkt an als Verlobte betrachteten. Wichtiger aber war die finanzielle Seite: Die Eltern oder - nach deren Ableben - deren Besitznachfolger waren verpflichtet, bei Ausheiratung einer Tochter zwei finanzielle Leistungen zu erbringen: die Heiratsausstattung und die Mitgift. Die Heiratsausstattung sollte für die Braut eine Hilfe bei der Hausstandsgründung sein, weshalb sie vor allem aus Bett- und Tischwäsche und vielfach aus einem mit in die Ehe gebrachten Bett bestand.

Bedeutender als die Aussteuer war die Mitgift, deren Höhe sich nach dem Vermögen der Brauteltern richtete und bei noch am Leben bzw. Besitz befindlichen Eltern eine Vorleistung auf die zu erwartende Erbschaft war. Als Gegenleistung für die Mitgift hatte der Bräutigam eine "Widerlage" zu geben, deren Wert dem der Mitgift entsprechen sollte. Diese Widerlage wurde auch als Morgengabe bezeichnet, da es ursprünglich Brauch war,

sie am Morgen nach der Hochzeitsnacht zu übergeben. Mitgift und Widerlage wurden bis zum Tod eines Ehepartners meistens vom Ehemann verwaltet, durften aber nicht ohne Wissen und Zustimmung der Ehefrau angetastet werden. Starb der Ehemann, fielen Mitgift und Widerlage an die Witwe. Damit hatte die Witwe eine Lebensversorgung oder als Mitgift die Voraussetzung für eine weitere Eheschließung.

Die Morgengabe oder Widerlage bestand in bäuerlichen Kreisen häufig nicht nur in Geld, sondern es wurden dafür vielfach der Besitz oder die Fahrnisse eingesetzt. Damit bestand aber eine Besitz- und Erbschaftsgemeinschaft zwischen den bäuerlichen Ehepartnern. Auch alles, was sie während der Ehe erwerben sollten, wurde gemeinsamer Besitz der Ehepartner. Auch wenn sich die Ehepartner im Heiratsvertrag Liebe und Treue versprachen, so stand bis ins vorige Jahrhundert der finanzielle Aspekt bei Eheschließungen im Vordergrund, denn die Mitgift ermöglichte vielfach überhaupt erst die Bezahlung der Übernahmegebühren und der Erbteile. Die "Liebesheirat" wurde erst seit dem Zeitalter der Romantik als das erstrebenswerte Ideal in den Vordergrund gerückt. Lediglich die Witwe hatte eher die Möglichkeit, ihren nächsten Ehepartner selbst zu wählen, denn sie war finanziell unabhängig von familiären Bindungen. Eine Eheschließung ohne materielle Basis erlaubten die Grundherrschaften nicht, da nur so eine finanzielle Grundlage für die Erziehung der Kinder gegeben war und sie nicht der Allgemeinheit zur Last fallen würden. Dienstboten und Handwerksgesellen sollten aus diesem Grund nicht heiraten. Mägde wären außerdem durch eine Schwangerschaft in ihrer Dienstleistung beeinträchtigt. Zahlreiche uneheliche Geburten waren die Folge.

Seit dem 16. Jahrhundert sind eine Vielzahl bäuerlicher Verlaßinventare erhalten, in denen unter der Überschrift "Briefliche Urkunden" die im Haus des Verstorbenen oder Übergebers vorgefundenen Besitz- und Rechtsdokumente verzeichnet sind. Darunter finden sich häufig auch "Heiratsbriefe". In solchen vor der Verehelichung oder nicht selten auch erst später abgefaßten Ehekontrakten wurde das gegenseitig zugebrachte Heiratsgut (Mitgift, Morgengabe, Widerlage) bestätigt, aber auch die Erbschaft beim Tod eines Ehegatten geregelt. Bei der Geschichte der Besitzer des Weizer und des Hörmann werden wir einige Male solche Heiratskontrakte kennenlernen und besprechen.

Im Bereich unserer Gemeinde waren die Ehefrauen also durchwegs Mitbesitzerinnen zur Hälfte und zwar mit vollem Recht der Erbnachfolge. Dafür lassen sich aus dem 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche Beispiele anführen, die zeigen, daß vor allem bei frühzeitigem Tod des Besitzers häufig die Witwe den Besitz übernahm, von dem ihr ohnedies die Hälfte gehörte, sich wieder verehelichte und ihrem nächsten Ehemann den halben

Besitz einräumte. In Heiratsbriefen wurde den Ehefrauen dieses umfangreiche Besitzrecht bestätigt.

Aufgrund des mit in die Ehe gebrachten Heiratsgutes der Braut, das vom Bräutigam mit der Morgengabe widerlegt und somit um diesen Betrag vergrößert wurde, war die Witwe eines Bauern auch für den Fall, daß sie nicht die Besitznachfolge antrat, finanziell recht gut abgesichert. Außerdem stand ihr meistens auch noch ein Drittel der Fahrnisse zu. Alle diese Beträge mußten vom Übernehmer des Gehöftes der Witwe gezahlt werden. Das dürfte wohl oft auch mit ein Grund dafür gewesen sein, daß Witwen den Besitz übernommen haben, auch wenn dafür geeignete Kinder vorhanden gewesen wären, weil sie finanziell am Anwesen so stark beteiligt waren, daß bei schlechter Finanzlage der in Frage kommende Übernehmer keine Möglichkeit sah, diese Beträge zusätzlich zu den Erbteilen der Geschwister aufzubringen.

Übergabe bei Lebzeiten kamen in unserem Bereich bis ins 18. Jahrhundert ebenfalls vor. In diesem Fall mußte für die Altersversorgung des Übergebers und seiner Ehefrau im Rahmen des sogenannten "Ausgedinges" oder des "Auszuges" vorgesorgt werden. In einigen Übergabeverträgen wird besonders Wert darauf gelegt, daß die Auszügler ihr Essen am Tisch der Bauersleute bekommen. Das Zusammenleben zweier Generationen war auch schon in früheren Jahrhunderten nicht immer problemlos. Dessen war man sich auch bei manchen Übergabe- und Ausgedingeverträgen bewußt, in denen für den Fall der Unverträglichkeit zwischen Jung und Alt vorgesorgt wurde, indem der "Auszug" finanziell abgegolten werden sollte.

Der Grundzins gehört dem Grundherrn

Der Grundherr war Eigentümer der Bauerngüter, der Äcker, Wiesen und Wälder, wogegen die Bauern nur ein Pacht- oder Nutzungsrecht daran hatten; sie "saßen" auf dem Bauerngut, waren also dessen "Besitzer", nicht aber Eigentümer. Von dieser wichtigen rechtlichen Differenzierung war schon mehrmals die Rede. Der Grundherr verlangte verständlicherweise für die Überlassung der Bewirtschaftung Gegenleistungen, die zu erfüllen sich die untertänigen Bauern mit der Übernahme eines Gehöftes verpflichten mußten. Es war in erster Linie der Grundzins, der alljährlich an die Grundherrschaft zu zahlen war. Wurde der Grundzins nicht in rechter Form geleistet und gewährte der Grundherr keine Nachsicht, so zog dieses Versäumnis den Verlust des Nutzungsrechtes nach sich, ebenso beim Freistift wie beim Kaufrecht.

In der Frühzeit der Besiedlung wurden ausschließlich Naturalien als Zinse gegeben, was eben am Hof geerntet oder erwirtschaftet wurde: Getreide, Käse, Hühner, Eier, Lämmer. Der von der Grundherrschaft einmal festgelegte Grundzins konnte vor allem bei den erbberechtigten Kaufrechtsbesitzern nicht ohne weiteres verändert werden, blieb also im wesentlichen immer gleich hoch und bei Ableistung in Naturalien auch stets gleichwertig. Das waren die vorherrschenden Zinsverhältnisse zur Zeit der noch dominierenden Naturalwirtschaft.

Seit ab dem 13. Jahrhundert mehr und mehr Geld in Umlauf kam und somit die Naturalwirtschaft mehr und mehr durch das Geld zurückgedrängt wurde, trachteten auch die Bauern, ihren Zins wenigstens teilweise in Geld abzulösen. Das war für sie ein Vorteil, denn der einmal festgelegte Geldzins war ebenfalls unveränderlich und verlor dank der ständigen Geldentwertung zunehmend an Belastung. So ist es verständlich, daß die Bauern den Geldzins bevorzugten. Für die Grundherren hatte der Geldzins bei zunehmender Geldwirtschaft seit dem 14. Jahrhundert den Vorteil, daß sie sofort Bargeld hatten und nicht erst den Verkauf der Naturalzinse am Markt vornehmen mußten.

Der einmal festgelegte Zins blieb normalerweise oft durch Jahrhunderte unverändert und konnte nicht willkürlich erhöht werden. Wohl aber kam es immer wieder vor, daß der Grundherr den Zins senkte, wenn es den Bauern schlecht ging, wenn Agrarkrisen Einkommensverluste für die bäuerlichen Untertanen mit sich brachten, der Ertrag aufgrund einer Klimaverschlechterung, wie sie um 1400 nachweisbar ist, zurückging oder Natur- und Brandkatastrophen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bauern schwer beeinträchtigten.

Die untertänigen Bauern mußten ihre Grundzinse zu bestimmten Terminen, den sogenannten "Stifttagen", dem Grundherrn bringen. Manche Bauern hatten einen, andere zwei oder mehrere Zinstermine einzuhalten. Vielfach waren es die Festtage von besonders beliebten Heiligen oder Kirchenpatronen. Beliebte Zins- oder Stifttermine waren an den Festen hl. Georg (24. April), hl. Ägidius (1. September), hl. Martin oder *Mertentag* (11. November) sowie Weihnachten, Fasching und Ostern.

Neben dem allgemeinen Grundzins gab es noch geringere Abgabeverpflichtungen, die zum Teil noch aus der Zeit des Freistiftrechtes beibehalten worden waren. Dazu gehört beispielsweise auch die "Ehrung". Das war ursprünglich ein freiwilliges, geringes Ehrengeschenk des Untertanen an den Grundherrn anläßlich der Zinszahlung am Stifttag.

Robot - Kostenlose Fronarbeit für den Grundherrn

Jeder Grundherr konnte von seinen Untertanen die Ableistung der Robot verlangen. Damit sind jene Arbeiten gemeint, die die Untertanen ohne Entgelt im Dienste ihres Herrn ableisten mußten. Die Robotarbeiter wurden zum Teil vom Grundherrn verköstigt, doch gab es auch Frondienste ohne Verköstigung. Bis ins Spätmittelalter war die Robotverpflichtung auf einige Tage, höchstens ein bis zwei Wochen im Jahr beschränkt. Seit jedoch vor allem in der West- und Oststeiermark ab dem 16. Jahrhundert die grundherrschaftlichen Eigenwirtschaften in der Form der Meiereien forciert und vergrößert worden sind, benötigte man mehr Arbeiter zu deren Bewirtschaftung; deshalb wurden die Robotverpflichtungen drastisch angehoben, so daß viele Bauern in diesen Gebieten zur täglichen Robot verpflichtet waren. Daß diese nur schwer verkraftbare Steigerung der Robot bei den Bauern auf Widerstand stieß und auch zu Aufständen führte, wissen wir aus der leidvollen Geschichte der steirischen Bauernaufstände.

Die Steuer für den Landesfürsten

Die untertänigen Bauern mußten nicht nur ihrem Grundherrn Zins und Robot leisten, sondern waren auch verpflichtet, dem Landesfürsten, also dem Markgrafen, dem Herzog bzw. dem Kaiser die Steuer zu zahlen. Ursprünglich wurde diese Steuer nur im Bedarfsfall eingehoben, beispielsweise zur Finanzierung von Kriegszügen oder für die Abwehr von Feinden. Seit der Zeit um 1500 wurde diese Steuer jedoch eine ständige Einrichtung, eine jedes Jahr verlangte Abgabe. Bemessungsgrundlage für diese Steuer war bis in die Zeit um 1800 der Grundzins; gegen Ende des Mittelalters war diese landesfürstliche Steuer gleich hoch wie der Grundzins, stieg dann im Jahr 1532 auf das Doppelte des Zinses, 1634 auf das Vierfache und schließlich unter Kaiserin Maria Theresia im Jahr 1753 auf das 10 3/4fache.

Bald fand der Landesherr mit dieser allgemeinen Steuer nicht mehr das Auslangen, vor allem, seit die Abwehr der Türkengefahr im 16. Jahrhundert immer höhere Geldmittel verschlang. Deshalb wurden immer öfter Sondersteuern ausgeschrieben, die zusätzlich zur allgemeinen Steuer eingehoben wurden.

Eine der frühesten Sondersteuern, die die grunduntertänigen Bauern des Landes leisten mußten, ist die Leibsteuer des Jahres 1527, die der Landesfürst vor allem zur Finanzierung der aufwendigen Türkenabwehr benötigte. Diese Kopfsteuer wurde von allen Personen im Alter ab zwölf

Jahren eingehoben, auch von Dienstboten und Inwohnern. Wie alle übrigen landesfürstlichen Steuern wurde auch diese Leibsteuer des Jahres 1527 durch die Grundherrschaft eingehoben und von dieser gemeinsam mit einem Register der eingehobenen Beträge an die landesfürstliche Finanzverwaltung abgeliefert. Von den Bauersleuten und deren am Hof lebenden Kindern wurden je fünf Kreuzer, von Dienstboten acht und von Tagwerkern, Herbergern und Inwohnern, die bei den Bauern wohnten, dreizehn Kreuzer eingehoben. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts wurden immer neue Sondersteuern erfunden und mehrere Sondersteuern auch zugleich eingehoben: Außer verschiedenen Leibsteuern waren unter anderem noch Rauchfanggeld, Soldatengeld, Rüstgeld Hausgulden, Landrobotgeld, Mühllaufgeld, Fleischkreuzer usw. zu bezahlen. Beim Erfinden neuer Sondersteuern waren die Finanzbeamten recht einfallsreich! Die landesfürstlichen Steuern belasteten die Bauern weit stärker als der Grundzins.

Kaiser Joseph II. (1780 bis 1790) nahm eine grundlegende Steuerreform in Angriff; sie sollte eine echte Grundsteuer werden, deren Bemessungsgrundlage der Wert von Grund und Boden und nicht der durch vielfache Veränderungen äußerst ungleichmäßige Grundzins sein sollte. Die Vorarbeiten dazu liegen im sogenannten "Josephinischen Kataster" des Jahres 1786 vor. Seitens der Landstände gab es dagegen erheblichen Widerstand, und als der Kaiser frühzeitig starb, wurden auch seine Steuerreformpläne wieder zu Grabe getragen. Erst einige Jahrzehnte später machte man mit der Grundsteuer ernst, und zwar auf der Grundlage des 1817 von Kaiser Franz I. in Auftrag gegebenen Franziszeischen Katasters.

Zehentrechte

Der Zehent war ursprünglich keine Abgabeverpflichtung an adelige oder kirchliche Grundherren, sondern eine reine Kirchenabgabe. Von allem Getreide und mitunter auch vom Kleinvieh mußte ein Zehntel als Kirchenbeitrag abgeliefert werden, weshalb diese Abgabe als "Zehent" bezeichnet wurde. Von diesem Zehent gehörten ursprünglich zwei Drittel dem Erzbischof von Salzburg als zuständigem Landesbischof und ein Drittel dem Ortspfarrer. Im Laufe der Zeit sind allerdings Teile des erzbischöflichen Zweidrittelzehents auch in weltliche Hände von Grundherren gelangt. Deshalb wird der Zehent häufig mit dem Grundzins verwechselt.

Alte Maße, Gewichte und Währungseinheiten

Maße:

1 Joch = 0,5754642 ha = 1600 Quadratklafter

1 Klafter = 1,896484 m

1 Quadratklafter = 3,596652 m²

Gewichte und Hohlmaße:

1 Achtel = ca. 40 l

1 Görz = 30 l

1 Maßl = ca. 3 l

1 Metzen = ca. 60 l

1 Pfund (lb) = 0,56 kg

1 Viertel = ca. 80 l

1 Zentner = 56 kg

Währungseinheiten:

1 Pfund Pfennige = 240 Pfennige

1 Gulden (fl) = 8 Schillinge (ß) = 240 Pfennige (den)

1 fl = 60 Kreuzer (kr), (ab 1867: 100 Kreuzer)

1 Krone (K), ab 1892 = 100 Heller.

Vom Geldwert

Beim Lesen von alten Schriften stoßen wir naturgemäß immer wieder auf die verschiedensten Angaben von Währungen; so hören wir von Gulden, Schilling, Pfennigen usw. Der Schilling selbst wurde früher (ca. 1600 bis 1780) nur als Recheneinheit gebraucht, in Münzform gab es in erst ab 1925; ein Schilling entsprach früher immer 30 Pfennigen. Die Umrechnung dieser Währungen in die heutige Zeit ist nicht ganz so einfach, meist bedient man sich hier der Verhältnisrechnung: Wenn z. B. ein Ochse um 1750 ganze 30 Gulden wert war und eine Kuh 17 Gulden nimmt man den Wert eines Ochsen und einer Kuh in der heutigen Zeit und weiß so, wieviel etwa ein Gulden von damals heute wert wäre. Ab dem Jahr 1820 liegt nun eine Tabelle vor, in der die jeweiligen Währungen auf den Schillingwert des Jahres 2000 umgerechnet sind:

- 1 Gulden ... 1820 ... 186 Schilling
- 1 Gulden ... 1840 ... 204 Schilling
- 1 Gulden ... 1860 ... 131 Schilling
- 1 Gulden ... 1890 ... 129 Schilling
- 1 Krone ... 1900 ... 66 Schilling
- 1 Krone ... 1910 ... 55 Schilling
- 1 Krone ... 1918 ... 4 Schilling
- 1 Krone ... 1922 ... 0,01 Schilling (Inflation!)
- 1 Schilling ... 1925 ... 35 Schilling
- 1 Schilling ... 1935 ... 35 Schilling
- 1 Reichsmark ... 1938 ... 53 Schilling
- 1 Reichsmark ... 1947 ... 19,20 Schilling
- 1 Schilling ... 1948 ... 10,80 Schilling
- 1 Schilling ... 1960 ... 4,60 Schilling
- 1 Schilling ... 1980 ... 1,70 Schilling

Abkürzungen und Fachausdrücke

Viele Ausdrücke unserer Vorfahren sind im Laufe der Zeit abgekommen; deren Bedeutung ist heute zumeist schon unbekannt oder hat sich im Laufe der Zeit gewandelt.¹

Abfahrtgeld	Gebühr bei Abwanderung eines Untertanen zu einer anderen Grundherrschaft
Abstiftung	Entfernung eines Untertanen vom Hof durch Entzug der Freistift
Aestimiert	geschätzt
Amt	Verwaltungseinheit einer Grundherrschaft
Amtmann	von der Grundherrschaft eingesetzter Verwalter aus dem Bauernstand
Anlait	Gebühr bei Übernahme eines untertänigen Besitzes
Anschlag	Steuervorschreibung
Ansprach	Forderung
Assach	hölzernes Gefäß, Gebinde
Ausstand	Abgabenrückstand
Bauernbefreiung 1848	Grundentlastung, Aufhebung der Grundherrschaft
Beansagt	im Wert geschätzt
Bergrecht	Besitzrecht für Weingärten
Bestand	Pacht
Brandwirtschaft	Getreidebau auf niedergebrannten Waldstücken
Burgfried	geschlossener Sprengel niederer Gerichtsbarkeit innerhalb eines Landgerichtes
CM	Conventionsmünze: Währung ab 1748/53 bis 1858
den	Pfennig
Dienst	Zins, Abgabe
Dominium	Herrschaft
Egartwirtschaft	mehnjähriger Wechsel zwischen Anbau und Brache
Ehewirt	Ehemann
Ehewirtin	Ehefrau
Ehrung	Ehrengabe der Untertanen an den Grundherren
Einantwortung	Gerichtsbescheid über ererbtes Besitzrecht
Einlagezahl (EZ)	laufende Nummer der Liegenschaftseintragungen in dem um 1880 angelegten Grundbuch
Elle	Längenmaß; 1 Elle = 0,77 m
Erbgut	vererbbares bäuerliches Gut
Erbrecht	vererbbares bäuerliches Nutzungsrecht
Fahrnis	bewegliches Vermögen

¹ Nach: Theodor Unger – Ferdinand Khull, Steirischer Wortschatz (Graz 1903). - Glossar zur geschichtlichen Landeskunde. Deutsch – Slowenisch – Italienisch, bearbeitet von Pierpaolo Dorsi, Darja Mihelic und Karl Spreitzhofer. (Maribor-Graz-Klagenfurt-Triest 1995).

fexnen	ernten
Fideikommiss	Vermögensbindung im Mannesstamm zur Erhaltung des Familiengutes
fl	Gulden (1 fl = 8 Schillinge = 240 Pfennige)
Fleischkreuzer	Steuer auf Fleisch
Freigrund	steuerfreier Besitz
Freistift	jährlich aufkündbares bäuerliches Nutzungsrecht
Frischling	Schaf
Frondienst	Herrendienst, Robot
Fuhrrobot	Robot mit Zugtieren
Fuß	Schuh, Längenmaß; 1 Fuß = 0,316 m
Gast	Inwohner
Gasthaus	Häuschen in der Nähe des Bauernhofes, das der frühere Besitzer nach Übergabe der Wirtschaft durch Kauf oder Abtretung bewohnt oder vermietet
Gehag	leichter Zaun ohne Stecken und Bänder
Gerhab	Vormund
Gmein	gemeinschaftlich genutztes Gemeindeland
Grundzins	Abgabe von Untertansgründen
Gült	Summe des Zinsertrages einer Grundherrschaft; kleines Dominium im Gegensatz zur größeren Herrschaft
Gülschätzung	Schätzung des bäuerlichen Grundbesitzes und Viehstandes 1542/1543
Haar	Flachs
Handrobot	manuelle Robot
Hausfrau	Ehefrau
Heimfall	Rückfall eines grununtertänigen Besitzes an den Grundherren bei erblosem Tod
Heller	ab 1892/1900: 100 Heller = 1 Krone
Herrschaft	Grundherrschaft
Hofstatt	kleine bäuerliche Besitzeinheit (lateinisch "area")
Holden	Grunduntertanen
Hörige	an Grund und Boden gebundene, unfreie Bauern
Hube	Bauernlehen, häufigste bäuerliche Besitzeinheit
Hutweide	Gemeindeweide
Interesse	Zinsen
Inventar	Verzeichnis der Liegenschaften und Fahrnisse bei Tod oder Übergabe
Joch	Flächenmaß; 1 Joch = 0,57 ha
Josephinischer Kataster	Bodenaufnahme um 1788
Franziseischer Kataster	Bodenaufnahme ab 1825
K	Krone
kr	Kreuzer
Kalbitze	Kalbin

Kaufbrief (Schirmbrief)	Urkunde, mit der die Grundherrschaft an Untertanen das lebenslängliche und vererbbares Nutzungsrecht verleiht
Kaufrecht	lebenslanges und vererbbares Nutzungsrecht der untertänigen Bauern an Liegenschaften
KG	Katastralgemeinde
Klafter	Längenmaß, 1 Klafter = 1,78 m = 6 Fuß
Kohlbarren	Gebäude zur Aufbewahrung von Holzkohle
Kohlstatt	Ort der Holzkohlenerzeugung
Korn	Roggen
Kreuzer (kr)	Währungseinheit; 1 Kreuzer = 4 Pfennige
Krone	Währungseinheit seit 1892/1900; 1 Krone = 100 Heller.
Landrecht	ziviler Gerichtsstand des Adels
Landschadenbund	Rechtsformel, landrechtliche Verpflichtung des Verkäufers zum Schutz gegen Ansprüche Dritter
Landschaft	Gesamtheit der Landstände und ihrer Behörden
Landstände	Vertretung des Landes im Landtag bis 1848 in Kurien und Bänken (Herren, Ritter, Prälaten, landesfürstliche Städte)
Landtafel	Grundbuch der nicht grunduntertänigen Güter
Laudemium	Abgabe an den Grundherrn bei Besitzwechsel, meist 30% oder 10% des Liegenschaftswertes
Leibeigenschaft	Unfreiheit, persönliche Abhängigkeit vom Grundherren
Leibsteuer	Kopfsteuer
Leikauf	Handgeld, Aufgeld bei Vertragsabschluß
Lizitation	Versteigerung
Loco sigilli	Ort des Siegels
Loth	Gewicht; 1 Loth = 17,5 Gramm
Malefizperson	vom Landgericht abzuurteilender Verbrecher
Manu propria	eigenhändig
Maß	Hohlmaß unterschiedlicher Größe, zumeist 4 Seidel bzw. $\frac{1}{4}$ Liter
Maßl	Hohlmaß; 1 Maßl = 3,86 Liter
Metzen	Hohlmaß; 1 Grazer Metzen = 61 Liter; 1 Metzen = 6 Görz
Morgengabe	am Hochzeitsmorgen vom Bräutigam der Braut übergebenes Gut zu deren wirtschaftlichen Sicherstellung im Fall seines Todes
Mortuarium	Sterbrecht
Nachbarschaft	Gesamtheit der Teilhaber an einer Gmein
Petschaft	Handsiegel
Pfennig (den)	kleine Silbermünze, 240 Pfennige = 1 Gulden bzw. 1 Pfund
Pfleger	Verwalter einer Grundherrschaft

Pfund	Gewichtseinheit; 1 Pfund = ca. 0,57 kg. Gewicht von 240 Pfennigen
Profession	Gerechtigkeit ein Handwerk auszuführen
Quadratklaffer	Flächenmaß; 1 Quadratklaffer = 3,597 m ²
Raumrecht	bäuerliches Waldnutzungsrecht, besonders zur Brandwirtschaft
Reisgejaid	Niederjagd
Reisten	Maß für Flachs
Robot	kostenlose Fronarbeit der Untertanen im Dienst des Grundherrn
Rupfen	grobe Sorte von Leinwand
Rustikal	dem Untertan gehöriger Grund
ß	Schilling, Zählwert für Geld (1 ß = 30 Pfennige) und anderes, z. B. Kraut (30 Stück)
Sackzehent	Zehent von gedroschenen Getreide
salve venia (s.v.)	mit Verlaub, Entschuldigungsformel
Schmer	Fett, Schmalz, Talg
Schober	60 Stück, meist Getreidegarben
Schuh	Längenmaß = siehe unter Fuß
Schwaig	Milchviehhof
servit	lateinisch "er dient", zahlt
Servitut	grundbücherlich verankertes Nutzungsrecht an fremdem Gut
Startin	Weinmaß = 10 Eimer = 566 Liter
Sterbfall	Abgabe beim Tod eines untertänigen Bauern
Stift	1. jährliche Bestätigung der Grundleihe, 2.
Zinstermin	
Stiftregister	von der Grundherrschaft jährlich geführte Verzeichnisse über Zinse und Steuern der Untertanen
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv
Stockrecht	bestimmte Holzschlägerungsrechte
Tagwerk	Ackerfläche, die beim Pflügen an einem Tag von einem Ochsespann bearbeitet wurde
Terz	Ochs, der als dreijähriger verschnitten worden ist; Stierkalb, das noch nicht ins Joch gekommen ist
Unschlitt	Talg
Untertan	einer Grundherrschaft angehörende Person
Urbar	Verzeichnis der Untertanen, Ertragnisse und Rechte einer Grundherrschaft und der darauf haftenden Lasten
Urbarnummer	Nummer der im Urbar verzeichneten Güter, geordnet nach Herrschaften und Ämter, Vorläufer der Einlagezahl
Ut supra	wie oben
Verweser	Verwalter

Viertel	Hohlmaß; 1 Viertel = ca. 80 Liter
Vogt	weltlicher Schutzherr von Kirchen und Kirchenuntertanen
Vogtrecht	Vogteidienst, Einkünfte aus dem Titel der Vogtei
Vorspann	Transporthilfsleistungen von Untertanen
Vulgonamen	Hausnamen (von lateinisch "vulgo" = im Volk üblich)
Weinfuhr	Abgabe des Untertan an den Grundherrn anstatt des Weintransportes
Weisat	ursprüngliche Ehrengabe an den Grundherrn
Widerlage	der Braut oder Ehefrau verschriebener Gegenwert der Mitgift
WW	Wiener Währung: stabilisierte Papiergeldwährung nach 1811, 100 Gulden WW = 42 Gulden Conventionsmünze
Zechling	Maß für Flachsbündel, 1 Zechling = ca. 1 Pfund
Zehent	Abgabe an die Kirche: 10% der Feldfrüchte
Zehentanleit	Abgabe des Zehents bei Besitzübernahme
Zins	Abgabe des bäuerlichen Untertan an die Grundherrschaft
Zugrobot	Robot mit Zugtieren.
Zwerch	quer